

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes ab 1. Juni 2023

Ab 1. Juni 2023 treten folgende Neuerungen des NÖ Hundehaltegesetzes in Kraft:

- Es sind grundsätzlich alle Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde (Stadtgemeinde Baden) anzumelden.
- Hundehalter/innen haben ihre Hunde unverzüglich zu melden und müssen verpflichtend die im Folgenden angeführten Angaben machen bzw. Nachweise anschließen
- Name und Hauptwohnsitz der Hundehalterin / des Hundehalters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Chipnummer
- Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde. Diese umfasst eine einstündige Information durch eine Tierärztin oder durch einen Tierarzt und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person. Wenn dieser Nachweis nicht bereits bei der Anmeldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (€ 725.000, -- pro Hund für Personen- u. Sachschäden)

Sollte nach dem 1.6.2023, nach einem bereits erbrachten allgemeinen Sachkundenachweis, ein weiterer Hund von dem Hundehalter oder der Hundehalterin im Haushalt aufgenommen werden, ist der Nachweis nicht noch einmal vorzulegen.

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential bzw. auffällige Hunde ist ein erweiterter Sachkundenachweis vorzulegen. Dieser umfasst einen theoretischen Teil von 4 Stunden und einen praktischen Teil von 6 Stunden, letzterer mit jedem im Haushalt gehaltenen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential.